



Satzung des Wasser- und Bodenverbandes  
**Unterhaltungsverband „Hunte“ (Nr. 71)**

Verbandssatzung vom 08.06.1995 in der Fassung vom 10.12.2007

Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 19/2007 vom 21.12.2007

## § 1 | Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Unterhaltungsverband Hunte“. Er hat seinen Sitz in Rehden im Landkreis Diepholz.
- (2) Der Verband ist als Unterhaltungsverband gemäß § 100 des NWG vom 20. August 1990 ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991, Bundesgesetzblatt 1991 Nr. 11 vom 20. Februar 1991.
- (3) Das Verbandsgebiet im Hinblick auf die gesetzliche Aufgabe der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist das Niederschlagsgebiet der Hunte vom Bornbach bis zum Altonaer Mühlenbach. Die Niederschlagsgebiete dieser beiden Zuflüsse gehören nicht zum Verbandsgebiet.
- (4) Im übrigen ergibt sich das Verbandsgebiet aus der in der Anlage beigefügten Karte.

(WVG §§ 1, 3, 6)

## § 2 | Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe
  - gemäß § 100 Abs. 1 NWG die Unterhaltung der sich aus der „Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung“ ergebenden Gewässer und der in diesen Gewässern befindlichen und im Verzeichnis nach § 4 Abs. 2 aufgeführten Anlagen,
  - die Unterhaltung der sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Karte ergebenden Gewässer III. Ordnung, deren Unterhaltungspflicht er übernommen hat, und der in diesen Gewässern befindlichen und im Verzeichnis nach § 4 Abs. 2 aufgeführten Anlagen,
  - Herrichtung, Erhaltung und Pflege von zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und der Landschaft.
  - Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
- (2) Der Verband kann Geschäfte der korporativen Mitglieder ausführen, deren Aufgaben er übernommen hat.

(WVG § 2)

## § 3 | Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
  - (a) für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder)
  - (b) für die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung, deren Unterhaltungspflicht der Verband übernommen hat, die Eigentümer und Erbbauberechtigten der vorteilhabenden Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder)
  - (c) die Hunte-Wasseracht mit Sitz in Huntlosen
  - (d) die Vechtaer-Wasseracht mit Sitz in Damme,
  - (e) die öffentlich rechtlichen Körperschaften (korporative Mitglieder), von denen er Aufgaben übernommen hat
- (2) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem laufenden.

(WVG § 4)

## § 4 | Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband
  - die zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß erforderlichen Arbeiten an den von ihm zu unterhaltenden Gewässern und Anlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.
  - Gräben, Schöpfwerke, Siele und Stauanlagen herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen,
  - die Möglichkeit, Gewässerrandstreifen anzulegen und sie zu unterhalten,
  - die zur Landschafts- und Gewässerpflege notwendigen Arbeiten durchzuführen.
- (2) Der Verband hat ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Gewässer mit den im Absatz 1 genannten Anlagen aufzustellen. Eine Zweitausfertigung davon wird bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

(WVG § 5)

## § 5 | Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf diese Grundstücke betreten und benutzen, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

(WVG § 33)

## § 6 | Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

(1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird, dabei gilt insbesondere:

- Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen einen Meter von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsmäßig (viehkehrend) zu unterhalten.
- Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.
- Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Innerhalb eines Schutzstreifens von 5,00 m Breite längs der Verbandsgewässer bedürfen Anpflanzungen, Ablagerungen sowie die Errichtung von baulichen Anlagen der Zustimmung des Verbandes.
- Die Mitglieder haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
- Die Anlieger und Hinterlieger müssen das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken dulden, wenn es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.
- Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke ohne Zustimmung des Verbandes grundsätzlich nicht näher als bis 5,00 m an das Gewässer heran bebaut werden.
- Für Grundstückszufahrten über die Verbandsgewässer sind die Überwegungsberechtigten allein erhaltungs- und unterhaltungspflichtig.
- An Ackergrundstücken mit späträumenden Früchten muss ein Arbeitsstreifen von 5,00 m Breite bereits ab 15. September für die Räumfahrzeuge freigehalten werden.

(2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33)

## § 7 | Verbandsschau

(1) Die Verbandsanlagen sollen einmal im Jahr geschaut werden. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten werden.

(2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk die Schaubeauftragten. Schauführer ist der Vorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.

(3) Der Vorstand macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 36 bekannt.

(4) Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(WVG §§ 44, 45)

## § 8 | Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

(1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf.

(2) Der Vorstand lässt die Mängel abstellen.

(WVG § 45)

## § 9 | Organe

(1) Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(2) Die Mitgliederversammlung wird in den einzelnen Wahlbezirken durchgeführt.

(WVG § 46)

## § 10 | Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Planes oder von Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschluss über die Umgestaltung des Verbandes
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,

10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Übernahme der Unterhaltungspflicht für Gewässer III. Ordnung,
12. Übernahme freiwilliger Leistungen.

(WVG §§ 47, 49)

## § 11 | Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 23 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Es wird in 10 Wahlbezirken laut Anlage 1 gewählt. In den Wahlbezirken 9 (Hunte-Wasseracht) und 10 (Vechtaer-Wasseracht) werden die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter nach den für die Bildung der Verbandsgruppen der Wasserachten vorgeschriebenen Verfahren gewählt. Zusätzlich bestimmen die Stadt Diepholz und die Gemeinden Barnstorf und Eydelstedt jeweils ein Ausschussmitglied und dessen Stellvertreter.
- (3) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.
- (4) Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (5) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 36 mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl.
- (6) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
- (7) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (8) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (9) Der Vorsteher leitet die Wahl. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird. Ansonsten ist schriftlich und geheim zu wählen.
- (10) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand soviel Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmgleichheit mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom ältesten Mitglied zu ziehende Los.
- (11) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

(WVG § 49)

## § 12 | Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich, der Ausschuss kann im besonderen Fall die Öffentlichkeit herstellen.
- (2) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(WVG § 50)

## § 13 | Beschließen im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit aller Stimmen.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

(WVG § 48)

## § 14 | Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für fünf Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1999.

(2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für die restliche Amtszeit sein gewählter Stellvertreter Nachfolger. Scheiden beide aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 11 Ersatz zu wählen. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

## § 15 | Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher und zehn ehrenamtlich tätigen ordentlichen Mitgliedern.

(2) Die ordentlichen Vorstandsmitglieder haben jeder einen persönlichen Vertreter.

(WVG § 52)

## § 16 | Wahl des Vorstandes

(1) Der Verbandsausschuss wählt den Vorstandsvorsteher und aus jedem der einzelnen Wahlbezirke ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied für den Vorstand. Ein Vorstandsmitglied wird zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers gewählt.

(2) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied oder deren geschäftsfähige Familienmitglieder. Bei korporativen Mitgliedern sind ihre Mitglieder oder die zum Rat wählbaren Bürger wählbar.

(3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

## § 17 | Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1995 und später alle fünf Jahre.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist sein gewählter Stellvertreter Nachfolger. Scheiden beide aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

## § 18 | Geschäfte des Vorstandsvorstehers und des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

(WVG §§ 51, 54, 55)

## § 19 | Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
- Verträge mit einem Wert von mehr als 10.000 €, außer bei Verträgen mit einem Vorstandsmitglied.

(WVG § 54)

## § 20 | Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen zu halten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(WVG § 56)

## § 21 | Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden und kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(WVG § 56)

## § 22 | Geschäftsführer

Der Verband hat einen Geschäftsführer, seine Aufgaben ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

(WVG § 57)

## § 23 | Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung (s. auch Geschäftsordnung).
- (2) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich in allen übrigen Belangen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann der Vorsteher nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Geschäftsführer abgeben; sie bedürfen der Schriftform. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

## § 24 | Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung und Reisekosten. Die übrigen Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

(WVG § 52)

## § 25 | Haushaltsplan, Haushaltsführung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, im übrigen gilt die Landeshaushaltsordnung.

(WVG § 65)

## § 26 | Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand unternimmt erforderlichenfalls unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

## § 27 | Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.

(2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitglieder besteht, obliegen folgende Aufgaben:

(a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,

(b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,

(c) Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,

(d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand über das Ergebnis seiner Prüfungen.

## § 28 | Prüfung der Jahresrechnungen

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und das Ergebnis des Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

## § 29 | Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

## § 30 | Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

(3) Der Verband hebt einen Mindestbeitrag gemäß § 101 Abs. 3 Satz 2 NWG.

(WVG §§ 28, 29)

## § 31 | Beitragsverhältnis

(1) Für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der in diesen Gewässern befindlichen dem Wasserabfluss dienenden Anlagen verteilt sich die Beitragslast auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenmaßstab). Über die Höhe des Flächenbeitrages (Hektarsatz) beschließt der Verbandsausschuss im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplanes. Maßgebend für die Beitragspflicht ist der Grundbuchbestand am 1.1. des Veranlagungsjahres.

(2) Für den Ausbau und die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung und der in diesen Gewässern befindlichen dem Wasserabfluss dienenden Anlagen verteilt sich die Beitragslast auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der von den Maßnahmen vorteilhabenden Grundstücke. Die Bildung von Vorteilsklassen ist zulässig. Für jede gesonderte Maßnahme ist eine Beitragsabteilung einzurichten.

(3) Die Beitragslast für die übrigen Aufgaben verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Maßnahmen und Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Näheres ist in den Veranlagungsregeln festgelegt.



(4) Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung nach § 101 Abs. 3 Satz 4 NWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2007 gemäß den Veranlagungsregeln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung sind.

(5) Für die Verbandsaufgabe gemäß Abs. 1 hebt der Verband nach § 101 Abs. 3 Satz 2 NWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2007 einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages entfielen.

(WVG § 30)

## § 32 | Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und zur Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

(a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs.1 verletzt

(b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

## § 33 | Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Der Beitragsbescheid kann über mehrere Jahre erteilt werden, bzw. einmalig bis auf Widerruf auf Grund von Veränderungen.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Die Vollstreckung von Beitragsbescheiden richtet sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Mahngebühren werden nach der Verwaltungszwangsverfahren-Kostenordnung erhoben. Säumniszuschläge in Höhe von 1 von Hundert des rückständigen Beitrages für den angefangenen Monat ab 4 Tagen nach Fälligkeitstag werden in Anlehnung an die Abgabenordnung erhoben.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

## § 34 | Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Ein Rechtsbehelf hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

## § 35 | Anordnungsbefugnis

(1) Die Verbandsmitglieder und die Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

(2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen in Verbindung mit § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

(WVG § 68)

## § 36 | Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekanntgemacht wird durch Abdruck in den Nachrichtenblättern der in Frage kommenden Landkreise, in denen die zum Verband gehörende Grundstücke liegen.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.



## § 37 | Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Diepholz in Diepholz.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und andere Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen.

(WVG §§ 72, 73)

## § 38 | Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  - (a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - (b) zur Aufnahme von langfristigen Darlehen, die über 50.000 € hinausgehen,
  - (c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - (d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
  - (e) zur Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses und an Dienstkräfte des Verbandes.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

## § 39 | Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Bedienstete des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntgewordenen Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

## § 40 | Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 22.06.76 außer Kraft.

(WVG § 58)

- 
- Anlage 1 | Einteilung der Wahlbezirke
  - Anlage 2 | Veranlagungsregeln
  - Anlage 3 | Verbandsgebietskarte

## Rehden, den 10.12.2007 „Unterhaltungsverband Hunte“

### Scharrelmann, Verbandsvorsteher

Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 19/2007 vom 21.12.2007

## Anlage 1 | Einteilung der Wahlbezirke

Nr. des Wahlbezirks	Der Wahlbezirk umfasst die Gemeinden, soweit sie zum Verbandsgebiet gehören	Anzahl der Vertreter für	
		Vorstand	Ausschuss
1	Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	1	2
2	Stadt Diepholz	1	2
3	Samtgemeinde Rehden	1	2
4	Gemeinden Wagenfeld, Freistatt, Wehrbleck u. Varrel	1	2
5	Gemeinden Barnstorf und Drebber	1	2
6	Gemeinden Eydelstedt und Drentwede	1	2
7	Stadt Twistringen, Gemeinden Colnrade u. Schmalförden	1	2
8	Gemeinden Winkelsett, Harpstedt, Beckeln u. Prinzhöfte	1	2
9	umfasst das Gebiet der Hunte-Wasseracht	1	2
10	umfasst das Gebiet der Vechtaer-Wasseracht	1	2
	Anzahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder	10	20

## Anlage 2 | Veranlagungsregeln

Anlage zu § 31 Abs. 4 der Verbandssatzung – Veranlagungsregeln für die Erhebung zusätzlicher Beiträge für die Er schwerung der Unterhaltung.

### 1 | Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

- (a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnung und der entsprechenden Kennung eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung ein zusätzlicher Beitrag zum normalen Flächenbeitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben:

#### (aa) Leicht versiegelte Flächen: 1-facher Hektarsatz

Bezeichnung (1)	Begriffsbestimmung (2)	Kennung (3)
Sportfläche	Unbebaute Fläche, die dem Sport dient	21 410
Freibad (Schwimmbad, Freibad)	Differenzierte Sportfläche aus 21 410: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Schwimmbad, Freibad genutzt wird	21 416
Grünanlage	Unbebaute Fläche, die der Erholung dient	21 420
Campingplatz	Unbebaute Fläche, die als Zelt- oder Wohnwagenplatz genutzt wird	21 430
Gartenland	Fläche, die dem Gartenbau dient, soweit sie für eine Saat-, Pflanz- oder Baumschule genutzt wird	21 630
Übungsgelände	Unbebaute Fläche, die Übungs- oder Erprobungszwecken dient	21 910
Verkehrsübungsplatz	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Verkehrsübungsplatz genutzt wird	21 911
Dressurplatz (Sportanlage Reiten)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Sportanlage zum Reiten	21 912
Militärisches Übungsgelände (Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Fläche, die als Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz dient	21 913
Anderes Übungsgelände (Hundeübungsplatz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Hundeübungsplatz genutzt wird	21 919
Schutzfläche	Unbebaute Fläche, die dem Schutz von Anlagen oder Landschaftsteilen dient	21 920
Damm (Damm, Wall, Deich mit Grünland)	Differenzierte Schutzfläche aus 21 920: Landwirtschaftsfläche mit Grünland, die als Damm, Wall, Deich genutzt wird	21 925
Historische Anlage	Fläche mit historischen Anlagen, die nicht der Gebäude- und Freifläche zugeordnet werden kann	21 930
Friedhof	Unbebaute Fläche, die zur Bestattung dient oder nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 940

#### (ab) Mitteldicht versiegelte Flächen: 2,5-facher Hektarsatz

Bezeichnung (1)	Begriffsbestimmung (2)	Kennung (3)
Betriebsfläche Abbauland	Unbebaute Fläche, die durch Abbau der Bodensubstanz genutzt wird	21 310
Anderes Abbauland (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Abbauland ungenutzt aus 21 360: Tagebau, Grube, Steinbruch, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 319
Betriebsfläche Halde	Unbebaute Fläche, auf der aufgeschüttetes Material dauernd gelagert wird	21 320
Anderer Aufschüttung (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Halde ungenutzt aus 21 360: Halde, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 329
Betriebsfläche Lagerplatz	Unbebaute Fläche, auf der Güter vorübergehend gelagert werden	21 330
Anderer Lagerplatz (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Lagerplatz ungenutzt aus 21 360: Lagerplatz, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 339
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Versorgung dient	21 340

<b>Bezeichnung (1)</b>	<b>Begriffsbestimmung (2)</b>	<b>Kennung (3)</b>
Andere Versorgungsanlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Versorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 349
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Entsorgung dient	21 350
Andere Entsorgungsanlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Entsorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 359
Betriebsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die nicht mehr bewirtschaftet wird	21 360
Straße	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Straße zu bezeichnen ist	21 510
Straße	Entspricht Schlüssel 510, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 51A
Weg	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Weg zu bezeichnen ist	21 520
Fußweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist	21 522
Radweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist	21 524
Fuß- und Radweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist	21 525
Platz	Unbebaute Fläche, die zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten oder für Veranstaltungen vorgesehen ist	21 530
Bahngelände	Unbebaute Fläche, die dem schienengebundenen Verkehr dient	21 540
Bahngelände	Entspricht Schlüssel 21 540, jedoch mit Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 54A
Flugplatz	Unbebaute Fläche, die dem Luftverkehr dient	21 550
Flugplatz	Entspricht Schlüssel 21 550, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 55A
Schiffsverkehr	Unbebaute Fläche zu Lande, die dem Schiffsverkehr dient	21 560
Verkehrsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die dem Verkehr diene und nicht anders genutzt wird	21 580
Verkehrsfläche ungenutzt	Entspricht Schlüssel 21 580, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 58A
Verkehrsbegleitfläche	Unbebaute Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 590
Straße (Verkehrsbegleitfläche Straße)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 591
Bahngelände (Verkehrsbegleitfläche Bahngelände)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 592
Wasserstraße (Gewässerbegleitfläche)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 594
Gebäude und Freifläche Öffentliche Zwecke	Gebäude und Freifläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient	21 110
Friedhof (Gebäude und Freifläche)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke aus 21 110: Gebäude- und Freifläche, die zur Bestattung dient oder gedient hat und nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 118

**(ac) Stärker versiegelte Flächen: 4-facher Hektarsatz**

<b>Bezeichnung (1)</b>	<b>Begriffsbestimmung (2)</b>	<b>Kennung (3)</b>
Andere öffentliche Einrichtung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke ungenutzt aus 21 290: Fläche besonderer funktionaler Prägung für öffentliche Zwecke	21 119
Gebäude- und Freifläche Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohnzwecken dient	21 130
Andere Wohnanlage (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Wohnen ungenutzt aus 21 290: Wohnbaufläche ungenutzt	21 139
Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen	Gebäude und Freifläche, die Einrichtungen von Handel oder Dienstleistungen dient	21 140
Andere Einrichtung für Handel und Dienstleistung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen ungenutzt aus 21 290: Fläche für Handel und Dienstleistungen, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 149
Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie	Gebäude- und Freifläche, die gewerblichen oder industriellen Zwecken dient	21 170
Andere Einrichtung für Gewerbe und Industrie (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie ungenutzt aus 21 290: Gewerbe und Industriefläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 179
Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohn- und anderen Nutzungen zugleich dient	21 210
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient	21 230
(Gebäude- und Freifläche zu) Straße	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für die Straße	21 231
(Gebäude- und Freifläche zu) Schiene	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Bahnverkehr	21 232
(Gebäude- und Freifläche zu) Luftfahrt	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Flugverkehr	21 233
(Gebäude- und Freifläche zu) Schifffahrt	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Schiffsverkehr	21 234
(Gebäude- und Freifläche zu) Parken	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche zum Parken	21 236
Parken, privat (Straße ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage Straße ungenutzt aus 21 290: Straßenfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 238
Andere Verkehrsanlage (Schiene ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage, Schiene ungenutzt aus 21 290: Fläche zum Bahnverkehr, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 239
Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Versorgung dient	21 250
Andere Versorgungsanlage (Gebäude- und Freifläche ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Versorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 259
Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Beseitigung von Abwasser oder Abfall dient	21 260
Andere Entsorgungsanlage (Gebäude- und Freifläche ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Entsorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 269
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche, die der Land- oder Forstwirtschaft dient	21 270
Gewächshaus (Gärtnerei)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft aus 21 270: Betriebsfläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen	21 274

<b>Bezeichnung (1)</b>	<b>Begriffsbestimmung (2)</b>	<b>Kennung (3)</b>
Andere Einrichtung der Land- und Forstwirtschaft (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ungenutzt aus 21 290: Wohn- und Betriebsfläche für Land- und Forstwirtschaft, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 279
Gebäude- und Freifläche Erholung	Gebäude- und Freifläche, die dem Sport, der Freizeit oder der Erholung dient	21 280
Kur (Gesundheit, Kur)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung aus 21 280: Fläche besonderer funktionaler Prägung, die der Gesundheit oder Kur dienen	21 284
Andere Erholungseinrichtung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung ungenutzt aus 21 290: Freizeit- und Erholungsfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 289
Gebäude und Freifläche ungenutzt	Gebäude und Freifläche, die nicht mehr baulich oder anders genutzt wird	21 290

- (b) Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters sind die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden war. Im Fall weiterer Neuzeichnungen der Nutzungsflächen im Liegenschaftskataster werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabs verbunden ist. Die neu bezeichneten Flächen sind zur Weiterzahlung des Erschwernisbeitrags auch schon vor Aufnahme der Neuzeichnung aus dem Kataster in diese Veranlagungsregeln verpflichtet.
- (c) Der Beitrag nach Buchstabe (1) wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur im Verhältnis der Nutzung teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.

## 2 | Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen

Wer Wasser oder Abwasser einleitet, wird je eingeleitetem vollen Kubikmeter mit einem 2500stel des Hektarsatzes herangezogen werden. Ausgenommen ist Niederschlagswasser und Abwasser aus Kleineinleitungen.